

# Anmeldeformular

## Ausstellerangaben

Firma: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
 Telefon/Fax: \_\_\_\_\_  
 E-Mail/Internet: \_\_\_\_\_

## Rechnungstellung an

(nur angeben, falls abweichend von der Empfängeranschrift)

Firma: \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

## Mitaussteller 125,00 € (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

Firma: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

## Ausstellungsbereiche

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Fahrsport                  | <input type="checkbox"/> Freizeit und Touristik          | <input type="checkbox"/> Pferdepflege, Fütterung und Gesundheit |
| <input type="checkbox"/> Pferdezucht und Ausbildung | <input type="checkbox"/> Reitsportbedarf und -bekleidung | <input type="checkbox"/> Stall- und Reitanlagenbedarf           |
| <input type="checkbox"/> Transport und Fahrzeuge    | <input type="checkbox"/> Westernsport und Horsemanship   | <input type="checkbox"/> Medien                                 |
| <input type="checkbox"/> Vereine/Verbände           | <input type="checkbox"/> Dienstleistungen                | <input type="checkbox"/> Sonstiges                              |

## Standgebühren

Wir mieten folgende Standfläche	€ / m <sup>2</sup>	Front (m)	Tiefe (m)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Miete (€)
Reihenstand	50,00				
Eckstand	55,00				
Kopfstand	60,00				
Blockstand	65,00				
<b>Summe</b>					

Standbau	Servicegebühr
Die von Ihnen gebuchte Messefläche hat weder Rück- noch Seitenwände, noch Teppichboden. Diese Leistungen können optional gebucht werden und sind kostenpflichtig. Es darf nur schwer entflammables Material aufgebaut werden (B1 klassifiziert). Es besteht die Pflicht, die Standfläche mit Teppich auszulegen.	Der Servicegebühr von 125,00 € für Aussteller beinhaltet folgende Leistung: - Reinigung - Müll- und Entsorgung - Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis

## Rabatte auf die Standflächenmiete

- Frühbucherrabatt bei Buchung bis zum 01. September 2022 10 %

### Pflichtpauschalen

<input checked="" type="checkbox"/>	Servicegebühr	125,00 €	=	125,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	AUMA Beitrag (Messehalle oder Freigelände)	0,60 € pro m <sup>2</sup> oder 0,30 € pro m <sup>2</sup>	=	
<b>Summe</b>				

### Traversensysteme

Ist ein Aufbau eigener Traversensystem geplant?  JA  NEIN

Schutzpotentialausgleich Traversen und Metalle, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Schutzpotentialausgleich einzubeziehen. Dies gilt für alle Elemente aus elektrisch leitendem Material, auf denen Geräte aufgestellt oder angebracht werden oder über die Leitungen und Kabel geführt werden, die bei Beschädigung Kontakt mit Metallteilen annehmen könnten. (gemäß SQ P1 + BGI 810 SP25 1/2)

Artikel	Einzelpreis	Anzahl	Summe (€)
Schutzpotentialausgleich Traversen & Metalle (gemäß SQ P1 + BGI 810 SP25 1/2)	45,00€		

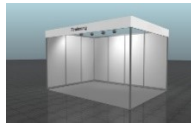
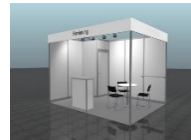
### Service und Dienstleistungen


Artikel	Einzelpreis	Anzahl	Summe (€)
Ausstellerparkplatz für die Laufzeit pro PKW (je Tag 4,20 €)	12,60 €		
Wohnmobilstellplatz im Messegelände inkl. Strom (16A - 3 kW) für die gesamte Laufzeit	60,00 €		
Ausstellerparkplatz im Messegelände für die gesamte Laufzeit pro LKW bis 7,5 t (begrenzte Anzahl)	50,00 €		
Standreinigung für alle drei Messetage (Angabe in m <sup>2</sup> )	3,55 €		
<b>Summe</b>			

### Technische Dienstleistungen und Equipment

Artikel	Einzelpreis	Anzahl	Summe (€)
Wechselstromanschluss 16A - 3 kW inklusive Verbrauch 3 Tage	82,00 €		
Drehstrom CEE 16A 3/N/PE - 9 kW inklusive Verbrauch 3 Tage	136,00 €		
Drehstrom CEE 32A 3/N/PE - 18 kW inklusive Verbrauch 3 Tage	249,00 €		
Wasser- und Abwasseranschluss für Spüle o. ä. im Stand	100,00 €		
Gabelstapler je Stunde ohne Fahrer	30,00 €		
Scherenarbeitsbühne je Stunde ohne Fahrer	30,00 €		
<b>Summe</b>			

### Mietausstattung

Beschreibung	Fotobeispiel	Einzelpreis	Standgröße (m <sup>2</sup> ) / Anzahl	Summe (€)
<b>Systemstand 1:</b> Wandelemente weiß, Höhe 2,5 m, durchgehende Blende an jeder offenen Standseite, inkl. Beschriftung max. 25 Zeichen an einer offenen Seite, ohne Grafik, Teppichboden Rips grau (andere Farbe auf Anfrage), Beleuchtung: 1 Strahler/3 m <sup>2</sup> Mindestgröße der gebuchten Standfläche: 10 m <sup>2</sup>		55,00 €/m <sup>2</sup>		
<b>Systemstand 2:</b> Wandelemente weiß, Höhe 2,5 m, durchgehende Blende an jeder offenen Standseite, inkl. Beschriftung max. 25 Zeichen an einer offenen Seite, ohne Grafik, Teppichboden Rips grau (andere Farbe auf Anfrage), Beleuchtung: 1 Strahler/3 m <sup>2</sup> , Kabine 1 m <sup>2</sup> mit Falldür, mit Garderobenleiste und Ablageboden, 3 Stühle, 1 Tisch quadratisch, ab 10 m <sup>2</sup> 1 Infocounter Mindestgröße der gebuchten Standfläche: 10 m <sup>2</sup>		68,00 €/m <sup>2</sup>		

Einzelwandelement mit Aussteifung (B x H) 100 x 250 cm		33,00 €		
Türelement mit Aussteifung (B x H) 100 x 250 cm		96,60 €		
Tisch (B x H x T) 130 x 72 x 70 cm		15,00 €		
Polsterstuhl (grau)		4,50 €		
Steh Tisch, weiß rund Ø 70 x H 110 cm		18,00 €		
Husse für Stehtisch <input type="checkbox"/> weiß <input type="checkbox"/> rot		7,00 €		
Barhocker		23,00 €		
Teppichfliesen, Rips, (B x T) 1 x 1 m <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> anthrazit Preis pro m <sup>2</sup>		6,50 €		
Theke (weiß, offen) (B x H x T) 100 x 90 oder 112 x 50 cm		auf Anfrage		
Prospektsäule (3 oder 4 x DIN A4)		auf Anfrage		
<b>Summe</b>				

**Weitere Mietmöbel auf Anfrage. Die Mietpreise verstehen sich für die Messedauer inkl. Montage und Demontage. Diese Preise basieren auf den derzeit gültigen Preislisten und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Für das Jahr 2023 muss mit einer Preissteigerung für die angebotenen Dienstleistungen gerechnet werden.**

## Werbemittel

Ihr Unternehmen kann wesentlich zum eigenen Messeerfolg beitragen und dabei unterstützen wir Sie gern kostenfrei mit unseren Werbemitteln für die Besucherwerbung. Machen Sie so früh wie möglich auf Ihren Messeauftritt aufmerksam.

Werbemittel (Die Zusendung erfolgt nach Fertigstellung ab Oktober 2022)	Anzahl
Besucher-Flyer	
Plakate DIN A3	
Plakate DIN A1	

Gästekarte	Anzahl	Summe (€)
Die Gästekarten werden bei Einlösung zum ermäßigten Eintrittspreis von 5,00 EUR pro Person in Rechnung gestellt. Beantragung bis 3 Wochen vor Messebeginn.		

## Datenverarbeitung

Durch die rechtsverbindliche Unterschrift dieser Anmeldung willigen Sie ein, dass Ihre Daten in folgenden Medien veröffentlicht werden. Ihre personenbezogenen Daten werden zu diesem Zweck verarbeitet (Artikel 6 Absatz 1a DSGVO).

Ausstellerverzeichnis auf  
[www.reitsportmesse-magdeburg.de](http://www.reitsportmesse-magdeburg.de)

Beiträge auf  
[www.facebook.de/reitsportmesseamagdeburg](http://www.facebook.de/reitsportmesseamagdeburg)

Beiträge auf  
[www.instagram.com/reitsportmesseamagdeburg](http://www.instagram.com/reitsportmesseamagdeburg)

## Sofortige Widerspruchsmöglichkeit

Wenn Sie der Verarbeitung und Veröffentlichung Ihrer Daten **nicht** zustimmen, geben Sie dies bitte hier wie folgt an:

Hiermit stimme ich der Verarbeitung und Veröffentlichung meiner Daten **nicht** zu.

Ihre Einwilligung in die Veröffentlichung ist jederzeit widerruflich (postalisch an die angegebenen Kontaktdaten sowie per E-Mail an: info@mvgm.de). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung (z. B. Druck eines Messekatalogs) nicht berührt.

## Zusätzliche Werbemöglichkeit

Artikel	Einzelpreis	Buchung	Summe (€)
<b>Flatscreens Messehalle 1 und Messehalle 2</b> (mind. 10 Schaltungen pro Stunde für Standbild an allen Messtagen)	100,00 €	<input type="checkbox"/>	
<b>Summe</b>			

## Rahmenprogramm und Ausstellerinformationen

### Teilnahme am Rahmenprogramm gewünscht

JA  NEIN

Bei **Interesse** melden Sie sich bitte direkt bei Frau Katharina Claudi:  
[claudi@gbt-event.de](mailto:claudi@gbt-event.de)

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 a) und nach Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die MVGM sind unter <https://www.mvgm.de/de/datenschutzhinweise/> einsehbar.

**Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**

Mit der Anmeldung erkennen wir die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH an. Gerichtsstand ist Magdeburg.  
 Diese sind einzusehen unter: <https://www.magdeboot.de/de/aussteller/downloads/>.

### Veranstalter der Reitsportmesse Magdeburg:

Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM)  
 Tessenowstraße 5a  
 39114 Magdeburg



Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg  
GmbH

Tessenowstraße 5a  
39114 Magdeburg

## §1 Allgemein

- Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
  - Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
  - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

## §2 Anmeldung

- Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

## §3 Zulassung / Vertragsschluss

- Mit Eingang der Zulassung, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter.
- Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

## §4 Entlassung aus dem Vertrag

- Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller bei Absage mehr als 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn 50% der vereinbarten Standmiete als Kostenbeitrag zu verlangen. Erfolgt die Absage in den letzten 3 Monaten vor Beginn erhöht sich der Beitrag auf 100%. Außerdem sind die Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, zu erstatten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat

insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.

- Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugewiesene Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

## §5 Höhere Gewalt

- Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus dem beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder – Ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlichrechtlicher Auflagen gestellt wird, berechnen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

## §6 Standeinteilung

- Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standortnummer.
- Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugewiesenen Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- Eine Verlegung der Standfläche nach abgeschlossener Standeinteilung ca. 2 Wochen vor der Messe darf nur aus dringenden Gründen und nach Rücksprache mit dem Aussteller und dessen Bestätigung erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.3. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.5. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

#### §7 Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
- Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

#### §8 Zahlungsbedingungen

- Die Forderungen des Veranstalters sind nach Erhalt der Rechnungen nach Maßgabe der jeweils in den Rechnungen genannten Zahlungsbedingungen fällig und auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu überweisen.
- Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

#### §9 Gestaltung und Ausstattung der Stände

- Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

#### §10 Werbung

- Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

#### §11 Aufbau

- Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

#### §12 Betrieb des Standes

- Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden, sofern keine Reinigung über den Veranstalter beauftragt ist. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

#### §13 Abbau

- Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.
- Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im

Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

- Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

#### §14 Anschlüsse

- Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom oder Wasser gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der pauschale Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.
- Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, sowie Wasser- und Abwasserversorgung.

#### §15 Bewachung

- Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

#### §16 Haftung

- Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

#### §17 Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- Die Bildberichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografieren, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichung von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gehen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

#### §18 Hausrecht

- Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Übernachtungen mit dem Wohnmobil auf dem Messegelände sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt, sofern hierfür bei der Anmeldung zur Veranstaltung ein Stellplatz beantragt und genehmigt wurde. Hierfür erhält der Aussteller einen kostenpflichtigen Parkausweis, welcher von außen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe liegen muss.

#### §19 Verjährung

- Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verfallen in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

#### §20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas Anderes festgelegt ist.
- Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des gerichtlich geltend zu machen.

Stand: 09. Oktober 2020